



ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss – Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6954

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995

05.01.2022

Ihr Zeichen: L 215

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes (LJG-SH) und anderer Gesetze; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 19/3340 (neu)) Hier: Stellungnahme des ADÜ Nord e. V., Hamburg

Sehr geehrte Vorsitzende des Innenausschusses Ostmeier,
sehr geehrter Herr Dr. Sebastian Galka,

Bezug nehmend auf Ihr Anschreiben vom 18. November 2021 nimmt unser Berufsverband zu dem obigen Gesetzentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung nunmehr auch gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag Stellung, wobei sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich mit den geplanten Änderungen des LJG-SH befasst, die durch das inzwischen novellierte aber noch nicht in Kraft getretene Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) veranlasst sind:

Wie Ihnen evtl. bekannt ist, hat der ADÜ Nord bereits mit seiner hier nochmals als

Anlage S

beigefügten Stellungnahme vom 12.07.2021 (inkl. zugehöriger Anlagen A 1 und A 4), dieses gerichtet an das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, umfassend zu dem obigen, weiterhin unveränderten Gesetzentwurf Stellung genommen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier zunächst vollinhaltlich auf unsere frühere Stellungnahme nebst der Anlagen A 1 und A 4 verwiesen.

Die in letzterem vorgetragenen Bedenken betreffend die Grundgesetzmäßigkeit sowohl des GDolmG als auch des obigen, darauf aufbauenden Gesetzentwurfes (Drs. 19/3340 (neu)) bestehen unverändert fort.

Im Interesse der Einhaltung von Bundesverfassungsrecht, das auch das Land Schleswig-Holstein bindet, ist der Schleswig-Holsteinische Landtag, hier konkret der federführende Innenausschuss, gehalten, die in unserer früheren Stellungnahme geäußerten Bedenken, die durch den Beschluss BR-Drs. 532/19 des Bundesrats untermauert sind, aufzugreifen und in eigener Zuständigkeit einer genaueren rechtlichen Überprüfung zuzuführen.

Erst wenn eine solche eingehende verfassungsrechtliche Überprüfung stattgefunden hat und ergeben haben sollte, dass aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landtags entgegen dem oben erwähnten Beschluss des Bundesrats aus gut vertretbaren Gründen keine Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG und des sich daraus ergebenden Gesetzesentwurfes anzunehmen sei, dürfte in Betracht gezogen werden, das den Gesetzesentwurf betreffende Verfahren vor dem Innenausschuss im Sinne einer Beschlussfassung zu Gunsten einer Empfehlung der Verabschiedung des Gesetzentwurfs fortzusetzen.

Noch besser wäre es, wenn der Innenausschuss als Sofortmaßnahme Beschluss dahin gehend fassen würde, die Novellierungsvorschriften des LJG-SH, die durch das im Bund verabschiedete GDolmG veranlasst sind, aus dem Gesetzentwurf herauszulösen, sodass über diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach sorgfältigerer Vorbereitung beraten und Beschluss gefasst werden kann.

Nach hiesiger Auffassung dürfte eine professionelle rechtliche Überprüfung des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des GDolmG und im Lichte des Grundgesetzes allerdings ergeben, dass es gerade nicht zu einer Verabschiedung der beabsichtigten Änderungen des LJG-SH kommen darf, weil hierdurch insbesondere Verstöße gegen Grundrechte der betroffenen Berufsträger*innen drohen.

Der ADÜ Nord hält das GDolmG für ein missglücktes Gesetzesvorhaben der früheren Bundesregierung, das nunmehr erhebliche beeinträchtigende Wirkungen in den Bundesländern entfaltet, die von Anfang an absehbar waren und ausweislich des Beschlusses BR-Drs. 532/19 von den Fachjuristen des Bundesrates auch erkannt wurden.

Deshalb wird sich unser Berufsverband auch weiterhin um eine Bekämpfung des GDolmG und jeglicher sich daraus ergebender, landesrechtlicher Gesetzgebung, die der Umsetzung des nach unserer Auffassung grundgesetzwidrigen GDolmG dient, bemühen. Es soll daher nicht unerwähnt bleiben, dass wir bereits konkrete Schritte in Richtung der Unterstützung der Verfassungsbeschwerde eines individuellen, betroffenen Berufsträgers gegen das GDolmG getroffen haben und diesen Weg konsequent weiterverfolgen werden, sofern es wie erwartbar zum Inkrafttreten des GDolmG kommen sollte. Es ist unser erklärtes Ziel, durch tatkräftige Unterstützung dabei mitzuhelfen, dass das GDolmG schnellstmöglich nach seinem Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgericht überprüft und womöglich für nichtig erklärt wird.

Selbst wenn es aus verfahrensrechtlichen Gründen, d. h. zum Beispiel wegen einer Nichtannahme einer frühzeitig erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht unmittelbar zu einer solchen verfassungsgerichtlichen Überprüfung des GDolmG kommen sollte, müssen sich die Bundesländer darüber im Klaren sein, dass aufgrund der mit Händen zu greifenden Verfassungswidrigkeit des GDolmG zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Klagewelle von betroffenen Berufsträger*innen vor den zuständigen Fachgerichten gerechnet werden muss, die wiederum eine in diesem Zusammenhang stattfindende Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge haben könnte. Zu denken ist hier

an die Konstellation einer Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht oder an einen Gang durch alle einschlägigen Instanzen bis hin nach Karlsruhe.

Von der Bundesebene hier einmal abgesehen geht der ADÜ Nord davon aus, dass eine solche Entwicklung nicht im Interesse der Landesgesetzgeber und der Länderjustizen sein kann, weshalb wir noch eine restliche Hoffnung hegen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag es durch eine besonnene und konstruktive Vorgehensweise sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch darüber hinaus nicht zu einer ungebremsen Fortsetzung der bereits begonnenen Negativentwicklung im Berufsrecht der Sprachmittler*innen kommen lassen wird.

Wie aus der Drucksache 19/3340 (neu), dort aus den Seiten 2 und 3 unter den Buchstaben B. („Lösung“) und C. („Alternativen“), ersichtlich ist, hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung die konzeptionelle Schwäche des GDolmG, die u. a. darin besteht, dass es keine bundeseinheitliche Regelung auch für die Sprachmittlergruppen der Übersetzer/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen trifft, durchaus erkannt.

Sie unternimmt daher mit dem Gesetzesentwurf den Versuch, durch anpassende Regelungen im einschlägigen Landesrecht reparierend einzugreifen und eine einheitliche Rechtslage herzustellen. Hierbei handelt es sich aber um ein von seiner Wirkung her untaugliches Unterfangen, weil die besagten Anpassungen auf Landesebene nichts an dem verunglückten Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht betreffend unterschiedliche Gruppen von Sprachmittler/innen, die bei Heranziehung durch die Justiz häufig sogar in Doppelfunktion sowohl dolmetschend (mündlich) als auch übersetzend (schriftlich) tätig werden, ändern.

Verunglückt ist dieses Nebeneinander u. a. deshalb, weil es die Bundesländer abweichend von ihrer bisherigen Praxis zwingt, offenbar bewusst unbestimmt gefasste Bundesvorschriften über die Qualifikationsanforderungen an Gerichtsdolmetscher/innen neben eigenen landesrechtlichen Vorschriften betreffend Übersetzer/innen und Gebärdensprachmittler/innen anzuwenden. Die besagte Unbestimmtheit besteht u. a. darin, dass das GDolmG sehr auslegungsbedürftig von „erforderlichen Fachkenntnissen“ (vgl. § 3 GDolmG) spricht, wo ein fundiert ausgearbeitetes Gesetz sehr konkrete Anforderungen in Gestalt des notwendigen Vorhandenseins eines Bündels spezifischer Dolmetsch-Einzelkompetenzen im Sinne der einschlägigen Norm DIN/ISO 20228 definieren würde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier nochmals ausdrücklich auf das hiesige Anschreiben vom 12.07.2021 (vgl. oben) sowie auf das darin erwähnte Positionspapier und die Norm DIN/ISO 20228 verwiesen.

Das vom Bund geschaffene Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht kombiniert mit den bereits früher geltend gemachten Schwächen des GDolmG dürfte geradezu ein Garant dafür sein, dass sich die Vereidigungspraxis der Bundesländer entgegen der erklärten Absicht des Bundesgesetzgebers durch regionale Auslegungsunterschiede zukünftig sogar noch uneinheitlicher als früher entwickeln und zu einer Verschlechterung der Qualität von zur Verfügung gestellten sprachmittlerischen Leistungen führen wird.

Aufgrund des oben Ausgeführten liegt es nun in den Händen des Innenausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, pflichtgemäß die angezeigten Überprüfungen vorzunehmen, richtigen Abwägungen zu treffen und verfahrensmäßigen Konsequenzen zu ziehen.

Als Berufsverband betroffener Berufsträger*innen sind wir sehr gespannt, ob der Schleswig-Holsteinische Landtag den vom Bundesgesetzgeber und der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung eingeschlagenen Weg unterstützend begleiten oder den Mut haben wird, im Interesse der Schaffung eines grundgesetzkonformen und qualitätssichernden Beeidigungsrechts der Sprachmittler*innen korrigierend einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

Anlage: Anlage S (Stellungnahme des ADÜ Nord vom 12.07.2021 an das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein nebst den dieser beigefügten Anlagen A 1 (BR-Drs. 532/19) und A 4 (Positionspapier des ADÜ zum GDolmG vom 8.10.2019))

4

... wir sind in der





ADÜ Nord · Buttstraße 4 · 22767 Hamburg

Per E-Mail: Hendrik.Haussmann@jumi.landsh.de
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Servicereferat II 12 / Herrn Hendrik Haußmann
Lorentzendam 35
24103 Kiel

Geschäftsstelle

In der Schwimmwestenfabrik
Buttstraße 4 · 22767 Hamburg
(Di und Do 11:30 – 14:30 Uhr)

Kommunikation

Telefon 040 219 10 01
Fax 040 219 10 03
E-Mail info@adue-nord.de
Internet www.adue-nord.de

Bankverbindung

Postbank Hamburg · BIC PBNKDEFFXXX
IBAN DE94 2001 0020 0202 7002 02

USt-Id Nr.: DE228279995

12.07.2021

Ihr Zeichen: II 314/3475-15-7
Änderung des Landesjustizgesetzes Schleswig-Holstein (LJG-SH) u. a. aus
Anlass der Novellierung des GDolmG
Hier: Stellungnahme des ADÜ Nord e. V., Hamburg zur geplanten Änderung
des LJG-SH

Sehr geehrte Herr Haußmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr E-Mail-Anschreiben vom 23. Juni 2021 nimmt der in Hamburg ansässige Sprachmittler-Berufsverband der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. (ADÜ Nord) vorliegend zur geplanten Änderung des LJG-SH Stellung. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit den geplanten Änderungen des LJG-SH, die durch das inzwischen novellierte aber noch nicht in Kraft getretene Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) veranlasst sind.

Den in Aussicht genommenen Anpassungen und Streichungen des LJG-SH stehen aus Sicht des ADÜ Nord erhebliche Bedenken entgegen. Diese Bedenken haben im Wesentlichen mit der Art des Zustandekommens und dem Inhalt des GDolmG zu tun. Konkrete Grundlage der besagten Bedenken sind zum einen eine mit Händen greifbare Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, die auch auf die nun geplanten Änderungen des LJG-SH durchschlägt, und zum anderen die eklatanten konzeptionellen Schwächen des GDolmG, die sich zwingend negativ auf die zukünftige Dolmetschpraxis bei Gerichten und Behörden auch im Land Schleswig-Holstein auswirken werden.

Wie wir Ihnen mit diesseitiger E-Mail vom 24. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht hatten, hat der Bundesrat selbst bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur erstmaligen Verabschiedung des GDolmG im Herbst des Jahres 2019 erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des GDolmG mit dem Grundgesetz angemeldet. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken haben damals ihren Niederschlag in dem Beschluss BR-Drs. 532/19 (B) gefunden. Die besagte Drucksache fügen wir zur Ihrer Unterrichtung der vorliegenden Stellungnahme nochmals als Anlage A 1 bei.

Trotz des o. g. Beschlusses ist das GDolmG noch im Jahr 2019 verabschiedet worden, d. h. der Bundesrat hat letztlich keinen Einspruch gegen die Verabschiedung erhoben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings zu wissen, dass dies nur deshalb geschehen konnte, weil die politische Mehrheit aus Vertreter/innen von CDU und SPD im Rechtsausschuss und im Plenum des Bundesrats dafür gesorgt haben, dass eine nähere Befassung mit den im o. g. Beschluss dargelegten, verfassungsrechtlichen Bedenken letztlich nicht (mehr) stattfinden konnte.

Laut den BR-Plenarprotokollen 982 (dort Seite 541, TOP Nr. 44) und 983 (dort Seite 588, TOP Nr. 17), die der vorliegenden Stellungnahme als Anlagen A 2 und A 3 beigelegt sind, wurde der Beschluss BR-Drs. 532/19 in der BR-Plenarsitzung 982 zwar zunächst in die Debatte eingebracht, danach entschied der BR-Rechtsausschuss aber mit Stimmenmehrheit, die Befassung mit Fragen der etwaigen Verfassungswidrigkeit des GDolmG von der Tagesordnung zu nehmen. So kam es, dass dieser Vorarbeit des BR-Rechtsausschusses folgend in der BR-Plenarsitzung 983 Beschluss dahingehend gefasst wurde, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen, d. h. den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Insofern kann keine Rede davon sein, dass die politisch Verantwortlichen im Bundesrat den von den Fachjuristen des Bundesrats aufgeworfenen, verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend das GDolmG im Sinne einer eingehenden Erörterung nachgegangen wären, sich hierzu eine fundierte Meinung gebildet und konkrete Bedenken aus inhaltlichen Gründen als unzutreffend verworfen hätten.

In diesem Verhalten der taktischen Vermeidung einer inhaltlich notwendigen und rechtlich angezeigten Debatte über verfassungsrechtliche Fragen eines konkreten Gesetzesvorhabens ist ein schweres politisches Versäumnis der verantwortlichen politischen Akteure und eine sehr besorgniserregende Missachtung von formellen und materiell-rechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes, darunter des Art. 20 Abs. 3 GG zu sehen.

Wie Sie nun aus der BR-Drs. 532/19 (B) entnehmen können, haben die Fachjuristen des Bundesrats drei wesentliche Gründe für das Bestehen verfassungsrechtlicher Bedenken genannt: Zum einen bestünde Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit des GDolmG, da eine formelle Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht gegeben sei. Hintergrund sei hier letztlich ein festzustellender Eingriff in die Bildungshoheit der Länder, der sich dadurch manifestiere, dass das GDolmG im Wesentlichen Fragen der erforderlichen fachlichen Qualifikation von etwa zu vereidigenden Dolmetscher/innen regelt.

Zum anderen wurden zwei materiell-rechtliche Bedenken vom Bundesrat geäußert, nämlich das (auch heute noch gegebene) Fehlen von Bestandsschutzregelungen zu Gunsten von bereits langjährig tätigen und unbefristet allgemein beeidigten Berufsträger/innen sowie eine sachlich nicht näher begründete, berufs-rechtliche Ungleichbehandlung von Dolmetscher/innen einerseits und Gebärdensprach-dolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits.

Der ADÜ Nord ist der Auffassung, dass sich sowohl die Regierung des Landes Schleswig-Holstein, d. h. insbesondere Ihr Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz als auch ggf. der Schleswig-Holsteinische Landtag im Zusammenhang mit den nun geplanten Änderungen des LJG-SH, die u. a. auf dem GDolmG basieren, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit der Frage der Grundgesetzkonformität des GDolmG zu befassen hat.

Dies folgt bereits aus Art. 20 Abs. 3 GG. Nach außen hin ist bisher allerdings nicht ersichtlich, dass eine solche nähere Befassung stattgefunden hat, vielmehr entsteht durch die Ihrerseitige, insoweit unkommentierte Ankündigung des Gesetzgebungsvorhabens der Änderung des LJG-SH eher der Eindruck, dass das Land Schleswig-Holstein gedenkt, das bisher noch nicht in Kraft getretene GDolmG als eine legislative Gegebenheit hinzunehmen und sich das Berufsrecht der Dolmetscher/innen betreffend ganz pragmatisch auf neue Verhältnisse einzustellen.

Gerade angesichts der fraglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den nunmehrigen, konkreten Regelungsgehalt des GDolmG stellt sich dem ADÜ Nord schon die Frage, warum das Land Schleswig-Holstein den im GDolmG liegenden, legislativen Übergriff des Bundesgesetzgebers in den eigenen Kompetenzbereich bisher hingenommen und sich hiergegen nicht in geeigneter Weise rechtlich vor dem Bundesverfassungsgericht zur Wehr gesetzt hat. Hierzu wäre im Einzelnen noch Einiges auszuführen, der ADÜ Nord sieht hiervon an dieser Stelle jedoch ab, weil weder unser Berufsverband noch einzelne seiner Mitglieder bzw. Berufsträger/innen subjektive Rechte aus einer Verletzung von Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes herleiten können.

Anders verhält es sich dagegen mit einer etwaigen materiellen Grundgesetzwidrigkeit des GDolmG, nämlich konkret mit nicht vom Grundgesetz gedeckten Eingriffen in die nach Art. 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit von bereits unbefristet nach Landesrecht allgemein vereidigten Dolmetscher/innen. Wie Ihnen bekannt ist, sieht das GDolmG auch nach seiner inzwischen erfolgten „Novellierung“ in § 7 Abs. 1 GDolmG eine Befristung der allgemeinen Beeidigung auf fünf Jahre vor. Hinsichtlich dieser Befristungsregelung gibt es für die oben genannten, nach Landesrecht unbefristet „Altvereidigten“ keine ausnahmsweise Bestandschutzregel. Vielmehr sollen die „Altvereidigten“ sich nach einer Übergangsfrist gemäß Art. 189 Abs. 2 GVG (n. F.) nicht mehr auf Ihre bisherige, unbefristete Vereidigung nach Landesrecht berufen dürfen. Hierin liegt ein massiver Verstoß gegen einen in diesem Fall sogar grundrechtlich garantierten Bestandsschutz.

Hinzu kommt eine sachlich in keiner Weise gerechtfertigte, berufsrechtliche Ungleichbehandlung von (Gerichts-)Dolmetscher/innen einerseits sowie Gebärdensprachdolmetscher/innen und Übersetzer/innen andererseits. Insoweit wird hier vollumfänglich auf die erhellenden und zutreffenden Ausführungen im beigefügten Beschluss BR-Drs. 532/19 (vgl. Anlage A 1) verwiesen, die einen Verstoß des GDolmG gegen Art. 3 GG nahelegen.

Ausgehend von den beschriebenen Grundrechtswidrigkeiten des GDolmG darf sich das Land Schleswig-Holstein nach Art. 20 Abs. 3 GG nicht an derartigem Tun des Bundes aktiv unterstützend beteiligen, indem landesrechtlich neue Regelungen getroffen werden, die dem Vollzug von verfassungswidrigem Bundesrecht Vorschub leisten. Als konkrete Beispiele einer solchen, zu beanstandenden Unterstützung sind hier zum einen die Streichung von Vorschriften des derzeit geltenden LJG-SH zu nennen, die einen landesrechtlich bestehenden, berufsrechtlichen Bestandsschutz von unbefristet „altvereidigten“ Berufsträger/innen beseitigen, nämlich insbesondere der §§ 75 und 77 LJG-SH. Zum anderen sei hier auf § 74 Abs. 3 S. 1 LJG-SH (n. F.) hingewiesen, der u. a. den § 7 GDolmG für analog anwendbar auf die Ermächtigung von Übersetzer/innen erklärt und damit eine Befristung der allgemeinen Beeidigung auch für bereits unbefristet im Land Schleswig-Holstein „altvereidigte“ Übersetzer/innen einführt.

In diesem Zusammenhang wird hier die Rechtsauffassung vertreten, dass das bisherige LJG-SH mit seinen §§ 75 und 77 LJG-SH entgegen deren insoweit irreführenden Wortlaut bei näherer Betrachtung sehr wohl eine unbefristete, dem Bestandsschutz unterliegende Beeidigung regelt.

Abgesehen von den oben dargelegten, rechtlichen Bedenken sprechen auch gewichtige rechtspolitische und berufsrechtliche Erwägungen gegen Änderungen des LJG-SH, die letztlich der regulatorischen Anpassung an das am 1.1.2023 in Kraft tretende GDolmG dienen.

Denn das GDolmG ist wie aus dem als Anlage A 4 beigefügten, umfassenden Positionspapier des ADÜ Nord vom 8. Oktober 2019 ein vom Bund erkennbar handwerklich schlecht vorbereitetes und konzeptionell große Schwächen aufweisendes Gesetzeswerk. Dies wurde und wird auch von den Fachjuristen des Bundesrats so gesehen, vgl. die BR-Drs. 532/19 (B) bzw. Anlage A 1.

Das GDolmG ist im Herbst des Jahres 2019 nach inhaltlich ungenügender Vorbereitung, praktisch kaum stattgefundener Abstimmung mit den betroffenen Bundesländern und faktischer Nichtanhörung der beteiligten Sprachmittler-Berufsverbände, die sich formell rechtzeitig sehr kritisch und überwiegend ablehnend hierzu geäußert haben, im Eiltempo als Bestandteil des Strafrechtsmodernisierungsgesetzes verabschiedet worden.

Wegen der vielfältigen konzeptionellen Schwächen und Inkonsistenzen des GDolmG erlaubt sich der ADÜ Nord vollinhaltlich auf sein beigefügtes Positionspapier (vgl. Anlage A 4) sowie auf die Ausführungen in der BR-Drs. 532/19 (B) (vgl. Anlage A 1) zu verweisen.

Aus Sicht des ADÜ Nord stehen die Bundesländer, darunter das Land Schleswig-Holstein, nunmehr vor einer grundlegenden Richtungsentscheidung, wie sie mit dem rechts- und berufspolitisch unfundierten GDolmG umzugehen gedenken. Das nunmehr von Ihrem Ministerium angekündigte Vorhaben, das LJG-SH und andere Gesetze aufgrund der Einführung des GDolmG ändern zu wollen, lässt da nichts Gutes ahnen.

In unserer Eigenschaft als Interessenvertretung der unmittelbar betroffenen Berufsträger/innen können wir an dieser Stelle nur an Ihr Verantwortungsgefühl appellieren und anregen, sehr ernsthaft eine Kehrtwende in Ihrem regulatorischen Handeln in Erwägung zu ziehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir es bei der Einführung des GDolmG und etwaiger landesrechtlicher Folgerechtssetzung mit nicht mehr und nicht weniger als einer nachhaltigen Gefährdung der Sicherstellung von guter Sprachmittlung in der Rechtspflege zu tun haben.

Bund und Länder machen sich an dieser Stelle – bewusst oder unbewusst – eines erheblichen Verschuldens durch Unterlassen schuldig, indem sie das Vereidigungswesen weiterhin eher oberflächlich-formell regeln wollen, anstatt sich vertieft mit den strukturellen und regulatorischen Anforderungen an gute Sprachmittlung für staatliche Bedarfsträger zu befassen und fundierte Regelungen zu treffen, die diese Bezeichnung tatsächlich verdienen.

Nach Auffassung des ADÜ Nord kommen Bund und Länder, wenn sie den mit dem GDolmG eingeschlagenen Weg weiter beschreiten, insbesondere ihren europarechtlichen Verpflichtungen z. B. aus der Richtlinie 2010/64/EU nicht nach. Wie in unserem Positionspapier vom Oktober 2019 (vgl. Anlage A 4) näher ausgeführt ist das GDolmG weder geeignet, eine bundeseinheitlich wirksame Vereinheitlichung von Standards im Vereidigungswesen der Sprachmittler/innen

herbeizuführen, noch legt es überhaupt in ausreichender Art und Weise fachliche Standards fest, mit denen die (verfassungs-)rechtlich gebotene hohe Qualität von Dolmetschleistungen für Gerichte und Behörden sichergestellt wäre.

Als konkrete Defizite des GDolmG zu nennen sind hier das Ignorieren von Vorgaben der Norm ISO 20228 (Legal interpreting – requirements) betreffend das Dolmetschen im rechtlichen Bereich, darunter insbesondere die verbindliche gesetzliche Festlegung des Beherrschens diverser Dolmetschtechniken (und eben nicht nur des „Vorhandenseins von Sprachkenntnissen“ oder nicht näher definierten „Fachkenntnissen“) als Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in.

Es gibt leider eine auch bei staatlichen Funktionsträgern noch immer weit verbreitete Fehlvorstellung, dass „gute Kenntnisse der deutschen Sprache und einer Arbeitssprache“ mit dem Vorhandensein von professioneller Dolmetschkompetenz gleichzusetzen seien. Aus unserer Sicht als ausgebildete Berufsträger/innen können wir Ihnen versichern, dass dies definitiv nicht der Fall ist! Kurz gesagt machen selbst hervorragende Kenntnisse in einem Sprachenpaar noch lange keinen qualifizierten Dolmetscher. Wegen der näheren Einzelheiten hierzu verweisen wir erneut auf unser Positionspapier.

Abschließend bleibt uns nur die Hoffnung, dass unsere obigen Hinweise, Argumente und Anregungen bei den zuständigen Organen des Landes Schleswig-Holstein, darunter Ihrem Ministerium, auf ein offenes Ohr stoßen und nicht ungehört verhallen. Wir werden das weitere Vorgehen des Landes Schleswig-Holstein in dieser Sache nun sehr genau beobachten. Außerdem möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass wir durchaus eine Unterstützung betroffener Berufsträger/innen bei einem zukünftigen rechtlichen Vorgehen gegen das GDolmG vor dem Bundesverfassungsgericht in Erwägung ziehen. Es wird sich zeigen, ob es zu einer Verfassungsbeschwerde gegen das GDolmG kommen muss und ob sowohl Bund als auch Länder es genau auf eine solche gerichtliche Korrektur ankommen lassen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Jörg Schmidt
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

Anlagen:

- 1.) BR-Drs. 532/19 (B) – Anlage A 1
- 2.) BR-Plenarprotokoll 982 – Anlage A 2
- 3.) BR-Plenarprotokoll 983 – Anlage A 3
- 4.) Positionspapier des ADÜ zum GDolmG vom 8.10.2019 (inkl. eigener Anlagen) – Anlage A 4

... wir sind in der



08.11.19

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Der Bundesrat hat in seiner 982. Sitzung am 8. November 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass die Verfahrensvorschriften, welche die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege sicherstellen, an die sich wandelnden Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Er begrüßt die Zielsetzung, den Opferschutz im Strafverfahren weiter zu stärken.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 25 StPO)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‘2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Ablehnungszeitpunkt

„Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist unverzüglich geltend zu machen. Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.“ ‘

Begründung:

Die in § 25 Absatz 1 StPO vorgesehene zeitliche Befristung der Zulässigkeit eines gegen den erkennenden Richter gestellten Ablehnungsgesuches sollte generell aufgegeben werden. Stattdessen sollte durchgängig – wie schon jetzt nach § 25 Absatz 2 StPO – auf die unverzügliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe abzustellen sein und sich diese Vorgabe auch auf Ablehnungsanträge gegen außerhalb der Hauptverhandlung tätig werdende Richter erstrecken, deren Ablehnung de lege lata ohne zeitliche Beschränkung zulässig ist.

Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Ausweitung der Obliegenheit zur unverzüglichen Anbringung von Befangenheitsanträgen vor, allerdings nur für die Fälle, dass eine Mitteilung der Gerichtsbesetzung nach § 222a Absatz 1 Satz 2 StPO-E erfolgt. Eine solche Mitteilung erfolgt jedoch nur in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- beziehungsweise Oberlandesgericht. Für Verhandlungen vor den Amtsgerichten und Berufungsverhandlungen vor den Landgerichten bestünde hingegen keine Obliegenheit zur unverzüglichen Stellung von Befangenheitsanträgen. Auch hier gibt es jedoch einen Bedarf, aufgesparte Ablehnungsanträge, die erst zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden, zu vermeiden. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum die Obliegenheit zur unverzüglichen Stellung von Ablehnungsanträgen auf Fälle der Mitteilung der Gerichtsbesetzung beschränkt werden sollte.

Es ist dem Antragsteller auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 222a Absatz 1 Satz 2 StPO-E durchaus zuzumuten, ihm bekannte Umstände, auf die er seinen Ablehnungsantrag stützt, unverzüglich geltend zu machen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 68 Absatz 3 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 68 Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„§ 176 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet auf diesen Zeugen sowie auf verdeckt von Behörden eingesetzte oder in Anspruch genommene Personen keine Anwendung.“

Begründung:

Bei Zeugen, deren wahre Identität behördlich geheim gehalten werden soll – wie Verdeckten Ermittlern, nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, Vertrauenspersonen sowie verdeckt eingesetzten Personen der Nachrichtendienste – kann eine Vernehmung durch eine Sperrerklärung der obersten Dienstbehörde gemäß § 110b Absatz 3 StPO beziehungsweise analog § 96 StPO nicht nur zum Schutz vor Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit, sondern auch dann verweigert werden, wenn andernfalls die Möglichkeit der weiteren Verwendung dieser Person für verdeckte Einsätze gefährdet würde. Damit diese Personen weiterhin zur Wahrheitsfindung im Gerichtsverfahren, etwa im Zuge einer audiovisuellen Vernehmung unter optischer und akustischer Verfremdung, zur

Verfügung stehen, wird klargestellt, dass das Verbot der Gesichtsverhüllung nach § 176 Absatz 2 Satz 1 GVG auf diese Personen keine Anwendung findet. Damit dürfen sie auch künftig im Rahmen einer Vernehmung zum Zwecke der Geheimhaltung ihrer Identität ihr Erscheinungsbild optisch verfremden, wenn dies zwar nicht zum Schutz vor Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit, aber zur Gewährleistung ihrer weiteren Verwendung erforderlich ist. Der bisherige Gesetzentwurf berücksichtigt dies bislang nicht hinreichend.

4. Zu Artikel 1 Nummer 19a – neu – (§ 463a Absatz 1a – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 19a einzufügen:

‘19a. Nach § 463a Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle kann den zuständigen Behörden personenbezogene Daten des Verurteilten übermitteln, soweit dies notwendig ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder dem Verurteilten zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 1 Nummer 20 und 21 wichtige und richtige Ergänzungen der StPO vor. Die Befugnis von Bewährungshelfern und Führungsaufsichtsstellen, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar an die Polizei, die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs und die Vollstreckungsbehörden Informationen zu übermitteln, wird ausdrücklich und unmissverständlich im Gesetz geregelt.

Der Gesetzentwurf geht aber nicht weit genug. Es muss eine umfassendere gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Führungsaufsichtsstelle auch mit anderen Behörden geschaffen werden. Nur durch eine effektive Kooperation aller beteiligten öffentlichen Stellen – idealerweise auch im Rahmen von sogenannten runden Tischen, um geeignete Maßnahmen unmittelbar abzustimmen – können Rückfälle auch hochgefährlicher Probanden verhindert werden. Vermeidbare Zweifel an der Zulässigkeit des erforderlichen Informationsaustauschs unter den Beteiligten führen dagegen zwangsläufig zu Informationsdefiziten und gefährden das wichtige Ziel der Führungsaufsicht, durch Kontrolle und Hilfestellung weitere Straftaten zu vermeiden.

Dementsprechend haben beispielsweise die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf der Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 beschlossen: „Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018, die Befugnis der Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen, zur Gefahrenabwehr in Eilfällen unmittelbar die zuständigen

Behörden zu informieren, im Gesetz unmissverständlich klarzustellen und eine eindeutige und umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen sogenannter ‚runder Tische‘ zu schaffen, bei nächster sich bietender Gelegenheit umzusetzen.“

Diese Gelegenheit bietet sich jetzt. Durch die Ergänzung von § 463a StPO um einen neuen Absatz 1a wird insbesondere § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO-E (Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzentwurfs) sinnvoll ergänzt werden: Die Befugnis zur unmittelbaren Unterrichtung der Polizei in Eilfällen müssen – da es sich eben um Eilfälle handelt – alle Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle haben; die Befugnis zum weitergehenden unmittelbaren Informationsaustausch sowohl mit der Polizei als auch mit anderen Behörden werden nur der Leiter der Führungsaufsichtsstelle und nach allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsverteilung im Vertretungsfall der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle – haben, die selbst die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Beamte des höheren Dienstes sein müssen (Artikel 295 Absatz 2 Satz 2 EGStGB). Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle beziehungsweise der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle werden ohne Zwischenschaltung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde insbesondere an einem runden Tisch erforderliche Informationen mit anderen Behörden und der Polizei austauschen können, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Dabei sind sie wie stets den Weisungen des Gerichts unterworfen (§ 68a Absatz 5 StGB). Besondere Kompetenzen des Leiters der Führungsaufsichtsstelle sehen bereits § 463a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 StPO vor; an dieses Regelungskonzept wird angeknüpft.

5. Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 189 Absatz 2 GVG),

Artikel 4 (§ 189 Absatz 2 GVG),

Artikel 5 (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)

Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 und Artikel 5 sind zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 9 Satz 2 die Wörter „Die Artikel 2 und 4 treten“ durch die Wörter „Der Artikel 2 tritt“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Gerichtsdolmetschergesetz begegnet umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Bund nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt. Im Übrigen ist die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes auf Bundesebene weder notwendig noch sinnvoll:

1. Dem Bund dürfte für das Gerichtsdolmetschergesetz bereits die Gesetzgebungskompetenz fehlen. Im Regierungsentwurf wird die Gesetzgebungs-

kompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung) gestützt. Hieran bestehen erhebliche Zweifel. Der Kompetenztitel der Gerichtsverfassung umfasst die Organisation der Rechtsprechung, das heißt den Aufbau und die Besetzung der Gerichte und der mit ihnen zusammenhängenden Einrichtungen. Neben den Gerichten sind hiervon auch sonstige staatliche Organe der Rechtspflege, insbesondere Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollzieher betroffen. **Gerichtliche Dolmetscher sind jedoch keine Organe der Rechtspflege**, sie bieten – wie auch Sachverständige – zwar Dienstleistungen an, an denen die Justiz ein besonderes Interesse hat. Dies macht sie jedoch nicht zum Teil der Gerichtsorganisation, die dem Kompetenztitel des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes unterfällt.

Der Regierungsentwurf zielt im Übrigen weder auf eine Regelung zur Gerichtsverfassung, noch auf eine Regelung zum gerichtlichen Verfahren ab. Anders als der geltende § 189 GVG, durch den lediglich sichergestellt wird, dass die gerichtliche Tätigkeit der Dolmetscher von einem allgemein oder im Einzelfall geleisteten Eid abhängt, liegt der Fokus der Normen des Gesetzentwurfs nicht auf unmittelbaren Bezügen zum gerichtlichen Verfahren. **Vielmehr stellt der Gesetzentwurf in erster Linie auf berufsrechtliche Regelungen, insbesondere Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse ab.** Solche sind jedoch nur in Ausnahmefällen Gegenstand der konkurrierenden Bundesgesetzgebung (vergleiche Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – Rechtsanwaltschaft, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes – Heilberufe). Für die Dolmetscher existiert eine derartige Sonderzuweisung nicht. **Die umfassenden Vorgaben zu den Ausbildungs- und Qualifikationsstandards der Dolmetscher stellen damit letztlich einen Eingriff in die Bildungshoheit der Länder dar.**

2. Die Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes ist im Übrigen weder erforderlich, noch sinnvoll.
- 2.1 Ziel des Gesetzentwurfs ist die Etablierung einheitlicher Standards für die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscher. Für eine entsprechende Regelung auf Bundesebene besteht keine Notwendigkeit. Die Qualitätsanforderungen werden schon in ausreichendem Maß durch die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer oder Übersetzerinnen, Dolmetscher oder Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscherinnen (vergleiche Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004) sichergestellt. Soweit Nachbesserungen im Hinblick auf die Quantität und Qualität der Beschulung beziehungsweise der Weiterbildungsmaßnahmen (wie zum Beispiel der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher) in einzelnen Ländern erforderlich sind, müssten diese dort erfolgen. Dies ist aufgrund der Bildungshoheit der Länder jedoch Ländersache.

Vor allem aber kann das Gerichtsdolmetschergesetz seinem eigenen Zweck – einheitliche Standards für Gerichtsdolmetscher festzulegen – nicht gerecht werden. Denn einheitliche Standards lassen sich nur über den Ausbildungsinhalt und den Schweregrad der abzulegenden Prüfung festsetzen. Gerade dies regelt das Gerichtsdolmetschergesetz jedoch nicht.

Vielmehr bleibt es den Ländern (mit Ausnahme der alternativen Befähigungsnachweise) selbst überlassen, die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung festzulegen. Im Hinblick auf die Bildungshoheit der Länder ist diese Gestaltungsweise zwar notwendig, einheitliche Qualitätsstandards können so aber nicht erreicht werden.

- 2.2 Die Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes wirft eine Reihe von weiteren Fragen auf, die ihren Ursprung darin haben, dass bislang keine bundeseinheitlichen Regelungen zur allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern existieren und daher jedes Land nach seinen eigenen Landesgesetzen Dolmetscher beeidigt. Durch die Schaffung eines Bundesgesetzes würde im Ergebnis ein Paradigmenwechsel im Recht der Dolmetscher ausgelöst, dessen Folgen der Gesetzentwurf ersichtlich nicht betrachtet.

Die Bundeseinheitlichkeit der Regelungen für Gerichtsdolmetscher geht einher mit unterschiedlichen Regelungsregimen in den Ländern für Gerichtsdolmetscher einerseits und Behördendolmetscher andererseits. Es muss künftig ein und derselbe Dolmetscher, der stets am selben Ort tätig ist, je nach Tätigkeit unterschiedliche Genehmigungen nach unterschiedlichen Regularien bei unterschiedlichen Stellen einholen. Das stellt insbesondere dann einen Widerspruch dar, wenn ein Dolmetscher im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach den Landesvorschriften und im anschließenden Gerichtsverfahren nach den Bundesvorschriften tätig wird. Für manche Länder ergäbe sich dabei die nicht nachvollziehbare Situation, dass im Ermittlungsverfahren deutlich höhere Standards einzuhalten sind, als im gerichtlichen Verfahren, insbesondere dann, wenn ein Dolmetscher aufgrund alternativer Befähigungsnachweise tätig wird, die nach Landesrecht nicht anerkannt werden.

Selbst wenn Folge des Gerichtsdolmetschergesetzes sein sollte, dass eine Beeidigung von allen Dolmetschern nur noch auf dessen Grundlage erfolgt, so bleibt offen, wie mit den ebenfalls vor Gericht tätigen und von den Landesdolmetschergesetzen erfassten Personengruppen der Übersetzer und der Gebärdensprachdolmetscher zu verfahren ist. Die Landesgesetzgeber wären aus Gleichbehandlungsgründen praktisch gezwungen, für diese Personengruppen gleichlautende Regelungen zu erlassen. Selbst mit solchen landesgesetzlichen Regelungen wäre deren Beeidigung aber – wie bislang – lediglich eine solche für das Gebiet des jeweiligen Beeidigungslandes, während die Beeidigung der Dolmetscher nach dem GDolmG für die gesamte Bundesrepublik Deutschland Geltung beanspruchen würde. Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher müssten daher über Beeidigungsurkunden verschiedener Länder verfügen, um bundesweit auftreten zu können. Der Vereinheitlichungsgedanke des Gesetzentwurfs erscheint auch vor diesem Hintergrund nur halbherzig umgesetzt.

Darüber hinaus ist zu hinterfragen, welche Folgen das Gerichtsdolmetschergesetz für die bereits nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher haben soll. Wenn gemäß § 189 Absatz 2 GVG-E in der nach Artikel 4 geltenden Fassung nach Ablauf von fünf Jahren eine Berufung auf den nach Landesrecht geleisteten Eid vor Gericht nicht mehr ausreichen soll, bedeutet dies für jeden Dolmetscher, der vor Gericht auftreten will, dass er seine Beeidi-

gung neu beantragen muss. Dies erscheint unter **Vertrauensschutz** Gesichtspunkten nicht unproblematisch. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, ob die Urkunden zurückzugeben sind und ob diejenigen Dolmetscher, die nicht vor Gericht auftreten, ihre Bestellung nach Landesrecht behalten.

3. Wegen der kompetenzrechtlichen Fragestellungen und des grundsätzlichen Klärungsbedarfs bezüglich des Anwendungsbereichs des GDolmG sowie der Folgen auf die bereits nach dem Landesrecht beeidigten Dolmetscher **erscheint die parlamentarische Beratung des Vorhabens deutlich verfrüht.**

Daher sollten die entsprechenden Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens herausgelöst und in einen gesonderten eigenen Gesetzentwurf überführt werden. Die betrifft zuvörderst sämtliche Regelungen des Artikels 5 des Gesetzentwurfs, die deshalb zu streichen sind. Da die Regelungen in Artikel 3 Nummer 4 sowie in Artikel 4 des Gesetzentwurfs gleichfalls an die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes anknüpfen, sind sie gleichfalls zu streichen. **In diesem Zusammenhang könnten dann auch die zahlreichen Anmerkungen der Länder zu den einzelnen Regelungen des GDolmG eingehend und angemessen erörtert werden.**

**Positionspapier des ADÜ Nord e. V.
betreffend das Gesetzgebungsvorhaben eines „Gerichtsdolmetschergesetzes“**

1. Einleitung

Der im August 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens enthält in seinem Art. 5 auch ein „Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)“.

Zu diesem „Gerichtsdolmetschergesetz“ (im Folgenden abgekürzt: GDolmG) – und nur hierzu – nimmt der Sprachmittler-Berufsverband der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. mit Sitz in Hamburg (im Folgenden: ADÜ Nord) hiermit Stellung. Unsere Stellungnahme umfasst das vorliegende Positionspapier und mehrere Anlagen, nämlich die

- **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „*Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer*“,
- **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388) ersichtlich, der *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*
- **Anlage 3** – ISO Norm 20228:2019-04 – „*Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen*“ (vorläufig nur in englischer Sprachfassung),
- **Anlage 4** – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen,
- **Anlage 5** – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (wichtigste Vorschriften) und
- **Anlage 6** – Festschrift für Reinhold Schlothauer, 2018, Beitrag des nunmehrigen Richters am BGH Marc Wenske mit dem Titel „*Gerichtsdolmetscher – Ein Plädoyer für gesetzliche Qualitätsstandards*“,

auf die nachfolgend jeweils vollinhaltlich verwiesen wird. Eine deutsche Sprachfassung der obigen ISO-Norm ist derzeit von verbandlicher Seite in Vorbereitung und wird dem BMJV noch umgehend nachgereicht werden.

Im vorliegenden Positionspapier wird zwecks besserer Lesbarkeit und im Interesse einer prägnanteren Ausdrucksweise das generische Maskulinum der Berufs- und Funktionsbezeichnungen „Übersetzer“, „Dolmetscher“ und „Sprachmittler“ (inkl. Komposita) verwendet. Soweit nicht anders angegeben, sind stets alle Geschlechter gemeint. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der Gesetzgeber eine gendergerechte Sprachfassung des zur Verabschiedung bestimmten Gesetzes vorlegen wird.

2. Ziel des Gesetzesvorhabens und des GDolmG

Das geplante Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens soll eine Anpassung des Strafverfahrens an gewandelte bzw. sich weiter wandelnde Rahmenbedingungen ermöglichen. Insbesondere ist eine Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens angestrebt. Konkret soll das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden.

Das geplante GDolmG bildet ein Element in diesem Gesamtvorhaben. Laut dem BMJV sollen mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers sollen dabei festgelegt werden.

3. Prüfende Betrachtung des „Gerichtsdolmetschergesetzes“

3.1 Regelungsgehalt des GDolmG im Vergleich zu den aktuell geltenden Landesgesetzen

Ein Vergleich der bisher geltenden landesrechtlichen Beeidigungsvorschriften mit dem GDolmG zeigt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben des GDolmG im Wesentlichen darauf abzielt, eine bundeseinheitliche Regelung von Beeidigungsstandards zu treffen. Strukturell orientiert sich der Gesetzesentwurf nämlich an der Systematik der bisherigen einschlägigen Landesgesetze.

Die Bestrebung des Bundesgesetzgebers, zu einer landesweiten Vereinheitlichung von Beeidigungsstandards zu gelangen, ist sehr zu begrüßen. Denn über Jahrzehnte haben sich durch die im Detail durchaus unterschiedlichen Landesgesetze vielfältige Regelungen mit Niveauunterschieden in den Beeidigungsanforderungen sowie in der Verwaltungspraxis gewisse Handhabungsunterschiede herausgebildet. Diese Unterschiede ihrerseits haben aus der Sicht des Berufsstandes der Sprachmittler zu als unnötig empfundenen Unklarheiten und Verkomplizierungen beim Erwerb der allgemeinen Beeidigung geführt.

Konkret bewirkt die besagte Regelungsvielfalt, dass Sprachmittler, die sich für eine Sprache allgemein vereidigen lassen möchten, jedenfalls dann, wenn sie nahe der Grenze zu einem anderen Bundesland ansässig sind, häufig zunächst eine aufwändige Recherche hinsichtlich der maßgeblichen Vereidigungsvoraussetzungen durchführen. Je nach dem konkreten Rechercheergebnis wird dann nicht selten das eine oder andere Bundesland für den Antrag auf allgemeine Vereidigung bevorzugt. Manche sprechen in diesem Zusammenhang sogar schon von einem gewissen „Vereidigungstourismus“.

Über den Aspekt einer regulatorischen Vereinheitlichung hinaus stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Neuerungen oder Abweichungen das GDolmG von dem bisher üblichen Regelungskanon vorsieht. Eine Besonderheit und Einschränkung der geplanten Neuregelung liegt nun darin, dass das GDolmG nur für Dolmetscher gelten soll, die „zur Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind“, vgl. § 1 GDolmG. Nicht vom Anwendungsbereich umfasst wären sonstige im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher, also etwa Dolmetscher, die für die Polizei oder Staatsanwaltschaft oder bei Behörden oder vor dem Notar dolmetschen. Auch die Beeidigung der schriftlich arbeitenden Übersetzer ist nicht umfasst.

Andererseits ist festzustellen, dass in § 1 GDolmG nicht nur von Verhandlungen vor Strafgerichten die Rede ist. Offenbar sollen auch die vor anderen Gerichten tätigen Dolmetscher erfasst werden, ohne dass das BMJV diese Zielvorgabe jedoch in den Motiven seines Referentenentwurfs formuliert hätte. Ausgangspunkt des Gesetzesvorhabens ist ja ausdrücklich eine gewünschte Modernisierung des Strafverfahrens.

Ansonsten regelt das GDolmG im Wesentlichen das Verfahren der allgemeinen Beeidigung mit den zu erwartenden Einzelschriften zur Zuständigkeit, zur Antragsstellung, zum Nachweis der Erfüllung von Beeidigungsvoraussetzungen und zu sonstigen, in diesen engeren Kontext passenden Sachfragen.

Auffällig ist schließlich, dass das GDolmG seinem Wortlaut nach die bereits heute geltende, vielfache landesrechtliche Anforderung ausreichender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, vgl. hierzu exemplarisch die **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „*Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer*“, Seite 2, dort linke Spalte unter Nr. 2, nicht stellt. Damit bleibt das GDolmG jedenfalls in diesem Punkt hinter dem bisher üblichen Standard zurück.

3.2 Messung des GDolmG an den formulierten Zielen des Gesetzgebers

3.2.1 Vorbemerkung

Der Gesetzgeber möchte mit dem GDolmG nach eigener Angabe das Ziel erreichen, gerichtliche Strafverfahren zu beschleunigen und zu verbessern. Damit dies gelingt, muss in den hier relevanten Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung ganz besonders auf reibungslose Abläufe und auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Justiz einerseits und den Dolmetschern andererseits geachtet werden. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Dolmetscher voll in seiner sprachmittlerischen Rolle aufgehen und zum quasi unsichtbaren Sprachrohr des jeweils sprechenden Verfahrensbeteiligten werden.

Praktisch gesehen geht es vor allem darum, von vornherein eine möglichst optimale Kommunikationssituation herzustellen, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens frei und ungehindert zu kommunizieren. Ein leistungsfähiger Kommunikationsrahmen im sprachmittlerischen Sinne hängt jedoch neben naheliegenden äußeren Gegebenheiten wie räumlichen Verhältnissen, der Akustik und sonstigen Rahmenbedingungen zuvörderst von der Person des Sprachmittlers und seinen Fähigkeiten ab. Da jeder einzelne Redebeitrag vom Dolmetscher in die eine oder andere Sprachrichtung übertragen werden muss, kommt dem Dolmetscher jedenfalls in kommunikativer Hinsicht eine zentrale Rolle und eine besondere Verantwortung zu.

Um dieser Rolle gerade in einem Kontext mit mehreren Verfahrensbeteiligten und in einem originär rechtlichen Rahmen mit sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht anspruchsvollen Kommunikationsinhalten gerecht werden zu können, bedarf es einer umfassenden und hohen Fachkompetenz. Diese Fachkompetenz liegt nicht allein darin, im Deutschen und in einer weiteren Sprache über sehr gute allgemeine Kenntnisse, d. h. über linguistische Kompetenz zu verfügen. Tatsächlich muss der herangezogene Dolmetscher über ein ganzes Bündel von Einzelkompetenzen aus verschiedenen Bereichen verfügen (vgl. nachfolgend 3.2.2.), um auf dem erforderlichen professionellen Niveau dolmetschen zu können.

Hervorzuheben ist hier insbesondere die Dolmetschkompetenz im engeren Sinne, d. h. die Fähigkeit, Sprachinhalte in der erforderlichen Geschwindigkeit und Flüssigkeit vollständig und inhaltlich richtig von der Ausgangs- in die Zielsprache zu übertragen. Der Dolmetscher muss in der Lage sein, die Kommunikationssituation in ihren verschiedenen Facetten sofort global zu erfassen, und er muss über das notwendige „handwerkliche“ Rüstzeug verfügen, um je nach Bedarf und Situation simultan oder konsekutiv (auch alternierend) zu dolmetschen, vom Blatt zu übersetzen, in das Flüsterdolmetschen überzuwechseln und sich zum richtigen Zeitpunkt Notizen zu machen.

Die besagte Dolmetschkompetenz und andere Einzelkompetenzen (vgl. unten) werden mit dem Erlernen einer Fremdsprache nicht automatisch „nebenbei“ erworben, vielmehr bedarf es einer zielgerichteten, zeitaufwändigen und fundierten Ausbildung, um ein Dolmetscher zu werden, der tatsächlich auf professionellem Niveau und den berechtigten Erwartungen der Justiz entsprechend tätig sein kann. Daher existieren auch eigene mehrjährige Studiengänge für die Ausbildung zum professionellen Dolmetscher.

3.2.2 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus sachlich-professioneller Sicht

Das GDolmG legt in seinem § 3 Abs. 1 Nr. 6 als einziges und entscheidendes Kriterium der fachlichen Kompetenz eines „Gerichtsdolmetschers“ das Vorhandensein der „*erforderlichen Sprachkenntnisse*“ fest. Grundlage dieser Festlegung ist eine Orientierung an bisherigen landesrechtlichen Regelungen und, soweit ersichtlich, an den Eckpunkten der Bundesregierung (vgl. **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388), dem *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*.

Diese Herangehensweise des Gesetzgebers ist nach Auffassung des ADÜ Nord insofern bedauerlich und zu beanstanden, als sie von einem unzutreffenden, nämlich verengten und praxisfernen Verständnis der erforderlichen Fachkompetenz von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern ausgeht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die erst kürzlich veröffentlichte Norm ISO 20228:2019-04 (vgl. **Anlage 3** – „*Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen*“) hinweisen, die von anerkannten Fachleuten und Sprachmittler-Berufsverbänden erarbeitet und von der Internationalen Organisation für Normung, der „International Organization for Standardization“ (ISO), publiziert wurde. Sie befasst sich spezifisch mit den hier in Rede stehenden, erforderlichen Kompetenzen von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern.

Wie der Ziffer 5 der besagten Norm auf den S. 7 bis 9 entnommen werden kann, muss der im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher über Kenntnisse der beteiligten Rechtssprachen, Kenntnisse der beteiligten Rechtssysteme (Gerichtbarkeit und Arbeitsweise der Justiz, grundlegende Kenntnisse der Rechtsgebiete, Verfahrensarten, Verfahrensbeteiligten und deren Aufgaben), linguistische Kompetenz (Sprachfertigkeit, Hör- und Leseverständnis auf Muttersprachlerniveau sowohl im Deutschen als auch in der Arbeitssprache), Dolmetschkompetenz im engeren Sinne (Beherrschung des Simultan-, Konsekutiv- und Flüsterdolmetschens, Stegreif-/Vom-Blatt-Übersetzens, Hilfstech-niken wie die Notizentechnik), Dolmetschkompetenz im weiteren Sinne (korrektes Rollenverständnis, Wahrung der Neutralität und generell eines hohen berufsethischen Standards, Anpassungsfähigkeit an sehr unterschiedliche Kommunikationssituationen, schnelle Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Durchhaltevermögen und Stressmanagement-Techniken), interkulturelle Kompetenz, interpersonelle Kompetenz und technische Kompetenz verfügen.

Bereits aus der obigen, detaillierteren Aufzählung der in der Norm ISO 20228 normierten Einzelfachkompetenzen ist ersichtlich, dass eine gesetzliche Beschränkung der berufsfachlichen Anforderungen an Dolmetscher auf „*erforderliche Sprachkenntnisse*“ in keiner Weise den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des professionellen Dolmetschens im rechtlichen Bereich gerecht wird. Eine Person, die zwar über gute linguistische Kompetenz im Deutschen und in einer Arbeitssprache, nicht aber über die weiteren Kompetenzen der „*Rechtskenntnisse*“ im oben beschriebenen Sinne und über spezifische Dolmetschkompetenz verfügt, ist keinesfalls in der Lage, auf professionellem Niveau im rechtlichen Bereich zu dolmetschen. Man kann in diesem

Zusammenhang allenfalls von einem so genannten „Laiendolmetscher“ sprechen, der keinerlei praktische und rechtliche Gewähr dafür bietet, dass in einer Kommunikationssituation mit rechtllichem Einschlag durchgehend flüssig, inhaltlich und sprachlich korrekt sowie situationsangemessen verdolmetscht, d. h. ein rechtlich verlässliches Ergebnis der mündlichen Sprachübertragung erzielt wird.

Welche Risiken die Justiz mit dem Einsatz von „Laiensprachmittlern“ eingeht, wurde exemplarisch an einem Strafverfahren deutlich, das Ende des Jahres 2018 zum Gegenstand einer Medienberichterstattung wurde. Wie die FAKT-Redaktion des Mitteldeutschen Rundfunks am 11. Dezember 2018 unter dem Titel „Übersetzungsfehler im Gerichtssaal“ (Videobericht online abrufbar unter der URL: <http://mediathek.daserste.de/FAKT/%C3%9Cbersetzungsfehler-im-Gerichtssaal/Video?bcastId=310854&documentId=58529356>) berichtete, war es beim Landgericht Halle an der Saale zu einer „Justizpanne“ gekommen. In dem betreffenden Strafverfahren, das unter anderem gegen drei Angeklagte albanischer Herkunft wegen des Verdachts der Begehung von Drogendelikten geführt wurde, war im Ermittlungsverfahren eine völlig unzureichend qualifizierte Person ohne formalen sprachmittlerischen Abschluss als Sprachmittlerin für die Arbeitssprache Albanisch herangezogen worden. Im Zuge ihrer Übertragungen von Telefonüberwachungen ins Deutsche kam es zu erheblichen Fehlern, die einem später frei gesprochenen Beschuldigten mehrmonatige Untersuchungshaft einbrachten. Als die Verteidigung die Neuübertragung sämtlicher Telefonmitschnitte ins Deutsche beantragte, stand plötzlich eine Wiederholung der Hauptverhandlung zu Mehrkosten von ca. 100.000 EUR im Raum. Als Alternative blieb nur eine Teileinstellung des Verfahrens bei teilweisem Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch. Sicherlich zur Freude der betroffenen Angeklagten entschied sich das Gericht in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft dann für die letztere Variante.

Zurück zum GDolmG: Der weiter oben beschriebene Anforderungsmangel im § 3 Abs. 1 GDolmG wird auch nicht dadurch geheilt, dass in der Nr. 3 derselben Vorschrift die zusätzliche Anforderung der „Eignung“ aufgestellt wird. Abgesehen davon, dass dort gerade nicht von „fachlicher Eignung“ die Rede ist, ist das Kriterium der Eignung so vage, dass alles Mögliche in diesen Begriff hineingelesen werden kann. Denkbar wäre zum Beispiel, dass auf eine persönliche, gesundheitliche oder charakterliche Eignung Bezug genommen wird. Die Unbestimmtheit des Eignungsbegriffs bringt es mit sich, dass er, um überhaupt rechtlich haltbar als Kriterium verwendet werden zu können, jedenfalls für den Bereich der erforderlichen Kompetenzen eines Dolmetschers im rechtlichen Bereich nicht herhalten, sondern lediglich als „begleitendes Anforderungskriterium“ fungieren kann.

3.2.3 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus rechtlicher Sicht

Wie bei allen Gesetzesinitiativen ist dem Bundesgesetzgeber auch hinsichtlich des GDolmG ein gewisser Rechtsrahmen vorgegeben. Wegen der maßgeblichen rechtlichen Leitlinien wird hier auf die **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen** Bezug genommen. Zu diesem Rechtsrahmen gehören das nationale deutsche Verfassungsrecht einschließlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Europarecht und das Völkerrecht.

Da eine umfassende rechtliche Analyse des GDolmG anhand aller denkbaren rechtlichen Maßstäbe im Rahmen des vorliegenden Positionspapiers nicht geleistet werden kann, soll hier wegen seiner besonderen Einschlägigkeit spezifisch auf die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (vgl. **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen**) eingegangen werden. Diese EU-Richtlinie (im Folgenden: Richtlinie) sieht in ihren Erwägungsgründen 5, 14 und 33 Folgendes vor: Sie geht von der unbedingten Achtung der in Bezug genommenen, wesentlichen Verfahrensgrundrechte aus, sie will die praktische Anwendung dieser Grundrechte erleichtern und dafür sorgen, dass diese Rechte, wie sie

in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden, tatsächlich ausgeübt werden können.

Zwar dient die Richtlinie laut dem 9. Erwägungsgrund zunächst einmal „nur“ der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Diese Mindeststandards setzen jedoch bereits ein so hohes Kompetenzniveau der beteiligten Sprachmittler voraus, dass jederzeit ein faires Verfahren gewahrt sein muss und die verdächtigten bzw. beschuldigten Personen ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.

Durch den im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie niedergelegten Revisionsgedanken, wonach die Richtlinie im Lichte der gewonnenen praktischen Erfahrungen bewertet und gegebenenfalls zur Verbesserung der in ihr festgelegten Schutzbestimmungen geändert werden sollte, bekennt sich der Unionsgesetzgeber mit Blick auf in Strafverfahren erforderliche Sprachmittlung zum Konzept der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätssteigerung. Dies wird auch durch die Art. 2 Abs. 8, Art. 3 Abs. 9 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie belegt, die sich sämtlich mit der Sicherstellung und Förderung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen befassen.

Zudem ist hier auf den 32. Erwägungsgrund der Richtlinie einzugehen, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, die in der Richtlinie definierten Mindestrechte durch weitergehende, ergänzende oder flankierende nationale Vorschriften auszuweiten, um auch in Situationen, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten.

Damit verleiht der Unionsgesetzgeber seinem Anliegen Ausdruck, die Mitgliedstaaten mögen im Sinne der grundsätzlichen Ziele der Richtlinie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet über das europarechtlich verpflichtend Geregelter hinaus tätig werden, um in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einem möglichst hohen Schutzniveau zu gelangen. Vereinfacht gesagt hat die Union den Mitgliedstaaten also einen Optimierungsauftrag hinsichtlich der Sicherstellung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in nationalen Strafverfahren aufgegeben.

Indem das GDolmG hinsichtlich der Kompetenzanforderungen lediglich auf die „*erforderlichen Sprachkenntnisse*“ abstellt, und die sonstigen, bereits oben ausführlich dargestellten Einzelfachkompetenzen außer Acht lässt, bleibt nun allerdings nicht nur der obige unionsrechtliche Qualitätssicherungsauftrag unberücksichtigt.

Nach Auffassung des ADÜ Nord verstößt das GDolmG sogar gegen den in der Richtlinie verbindlich definierten Mindeststandard einer „ausreichenden Qualität“ (vgl. § 2 Abs. 8 der Richtlinie), weil die vom Unionsgesetzgeber vorausgesetzten ausreichenden Kenntnisse der Rechtssprache, die im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie mit der Formulierung „*auf dem Gebiet der Rechtsterminologie kompetente Übersetzer und Dolmetscher*“ ausdrückliche Erwähnung finden, im GDolmG gerade kein Element der vorgeschriebenen Kompetenzanforderungen sind.

3.2.4 Zwischenergebnis

Nach dem oben Ausgeführten ist aus Sicht des ADÜ Nord festzuhalten, dass das GDolmG international normierte und fachlich anerkannte Kompetenzanforderungen für das Dolmetschen im rechtlichen Bereich leider nicht hinreichend berücksichtigt. Auch fehlt es dem GDolmG an Regelungen, die eine konkrete Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben betreffend die Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen in nationalen Strafverfahren erkennen lassen.

Damit ist das GDolmG bedauerlicherweise nicht nur nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, „Strafverfahren (hier mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung) zu beschleunigen und

zu verbessern“. Vielmehr steht aus Sicht des ADÜ Nord im Falle der Verabschiedung des GDolmG sogar zu befürchten, dass von ihm eine bundesweit schädliche Wirkung ausgehen wird. Diese bestünde darin, dass bisher landesrechtlich normierte Kompetenzanforderungen in mindestens einem Punkt, den Kenntnissen der Rechtssprache, abgesenkt würden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Qualität von Dolmetschleistungen vor Gericht und in anderen Bereichen der Rechtspraxis wäre nach unserer Auffassung die Folge.

Hierzu darf es nach Ansicht des ADÜ Nord im Interesse der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von rechtlichen Verfahren und zum Schutz der Verfahrensgrundrechte der maßgeblichen Betroffenen nicht kommen. Auch den Interessen der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler liefe eine solche Entwicklung zuwider. Deshalb möchte der ADÜ Nord einer Verabschiedung des GDolmG mit seinem derzeitigen Inhalt hiermit entgegenreten.

Aufgrund der oben beschriebenen, grundsätzlichen Schwächen des GDolmG kann eine lediglich punktuelle Überarbeitung seiner vorhandenen Vorschriften nach hiesiger Ansicht nicht ausreichen, um das Gesetzesvorhaben zu retten. Der ADÜ Nord befürwortet daher eine grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzesvorhabens im Bereich der Reform des „Gerichtsdolmetschens“ und darüber hinaus.

4. Die Problemlösung: Grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzgebungsvorhabens betreffend sprachmittlerische Leistungen

Um das richtige Konzept für die dem Grunde nach richtigen Reformbestrebungen des Gesetzgebers betreffend Dolmetschleistungen zu finden, lohnt es sich, zunächst die Schwächen des bisherigen Ansatzes zu analysieren.

4.1 Analyse des GDolmG in rechtspolitisch-konzeptioneller Hinsicht

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem vorgelegten GDolmG den konzeptionellen Ansatz, die tatsächlich vorhandenen Qualitätsprobleme des Dolmetschens in gerichtlichen Strafverfahren allein durch bundeseinheitliche und wie festgestellt inhaltlich unzureichende Beeidigungsstandards in den Griff zu bekommen.

Dieser Ansatz ist vor allem deshalb nicht zielführend, weil er auf einer sehr oberflächlichen Analyse der Problemlage basiert, nämlich letztlich der Fehlvorstellung, bereits eine bundesweite Vereinheitlichung von veralteten und inhaltlich nicht ausreichend überdachten Beeidigungsvoraussetzungen könnte erhebliche qualitative Verbesserungen auslösen.

Es wird nicht bedacht, dass das Gerichtsdolmetschen nur einen – wenn auch wichtigen – Ausschnitt des Dolmetschens im rechtlichen Bereich darstellt und dass eine sehr punktuelle und zudem eher ins Formelle gehende gesetzliche Neuregelung in qualitativer Hinsicht keine erhebliche Tiefen- und Breitenwirkung entfalten kann. Das GDolmG ist mit seinen wenigen und unzureichenden Regelungen für nicht mehr als das Kurieren von Symptomen geeignet, weshalb man von ihm auch keine „Heilung von echten Übeln“ erwarten darf.

Nicht nur ist die aus hiesiger Sicht künstliche thematische Beschränkung des GDolmG auf das Gerichtsdolmetschen inkompatibel mit der Existenz von vorgeschalteten Ermittlungsverfahren, in denen gegebenenfalls ebenfalls gedolmetscht werden muss und im Wesentlichen dieselben Verfahrensgarantien/-rechte wie im Hauptverfahren gelten. Denn hier stellt sich unmittelbar die Frage, ob beim Dolmetschen für die Polizei und Staatsanwaltschaft andere Standards als bei Gericht gelten sollen. Auch liegt eine weitere offensichtliche Schwäche des GDolmG in der Ausklammerung

des schriftlichen Übersetzens für die Justiz bzw. der Tätigkeit von Übersetzern, die in der Richtlinie 2010/64/EU stets in einem Atemzug mit den Dolmetschern erwähnt und behandelt werden.

4.2 Entwicklung eines innovativen konzeptionellen Ansatzes

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Gesetzgeber, wenn er seinem erklärten Ziel einer Effektivierung von Strafverfahren auch in Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung treu bleiben will, zuallererst ein Bekenntnis zur Qualität abzugeben haben wird. Außerdem sollte er das Verhältnis von Justiz einerseits und heranzuziehenden Sprachmittlern andererseits genauer analysieren und strukturelle Eigenheiten dieses Verhältnisses bei seinen Reformbemühungen berücksichtigen.

Wer die Dolmetschleistungen in der Hauptverhandlung und anderen gerichtlichen Verfahren verbessern will, der muss sich bewusst sein, dass das Dolmetschen im rechtlichen Bereich eine komplexe und daher in mehrfacher Hinsicht sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 (vgl. S. 3) wird hier Bezug genommen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Möglichkeit der Erbringung professioneller Dolmetschleistungen auch von äußeren und strukturellen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Eine gesetzliche Neuregelung sollte daher zum Ziel haben, hohe Kompetenzanforderungen an die im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetscher verbindlich zu normieren. Außerdem wäre es sehr hilfreich, wenn geeignete gesetzgeberische Maßnahmen getroffen würden, um strukturelle und praktische Erschwernisse für gutes Dolmetschen zu beseitigen.

Von welchen Hindernissen und Schwierigkeiten ist hier die Rede?

Das Verhältnis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten einerseits und Sprachmittlern andererseits ist strukturell durch eine Distanz geprägt, nämlich dadurch, dass Dolmetscher und Übersetzer (jedenfalls im nationalstaatlichen Rahmen) in der Regel freiberuflich tätig sind und anlassbezogen von staatlichen Stellen herangezogen werden. Das wesentliche Band zwischen Staat und Sprachmittlern besteht in der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung als Sprachmittler für eine bestimmte Sprache.

Bis auf rudimentäre Kommunikationskanäle (z. B. die Geschäftsstelle der Gerichte) und gewisse infrastrukturelle Vorkehrungen (u. a. digitale und analoge Dolmetscherverzeichnisse) fehlt es an jeglicher organisatorischer Anbindung der Sprachmittler an die betreffenden staatlichen Stellen und damit an einer institutionalisierten und fruchtbaren Kommunikation zwischen dem Staat als „Kunden“ und den SprachmittlerInnen als „Anbietern“ darüber, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, um zu guten sprachmittlerischen Leistungen z. B. bei der Polizei und vor Gericht zu gelangen.

Diese organisatorische Nichteinbindung der allgemein vereidigten Sprachmittler in den Justizapparat und der nur anlassbezogene Kontakt zwischen den Sprachmittlern und der Justiz verursachen notwendig ein latentes Informationsdefizit über die aktuelle Tätigkeit, die Abläufe, die Notwendigkeiten und berufsbezogenen Bedürfnisse der jeweils anderen Seite sowie einen höheren Abstimmungsbedarf als bei einer engen laufenden Zusammenarbeit wie etwa im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Als wichtige Praxisbereiche, in denen sich konkrete Defizite und Probleme in der Zusammenarbeit zeigen, sollen hier schlagwortartig folgende genannt werden:

... wir sind in der



(1) Die bedarfsgenaue Auswahl von Dolmetschern und effiziente Vergabe von Dolmetschaufträgen: Bisher eng begrenzte, d. h. nur rudimentäre Anbieterinformationen und Profildaten im öffentlichen Dolmetscherverzeichnis www.justizdolmetscher.de stehen einer bedarfsgerechtesten Auswahlentscheidung von Polizei und Justiz tendenziell entgegen.

(2) Die Abwicklung von Dolmetschaufträgen nach Heranziehung bzw. Auftragserteilung:

- die abgelehnte bzw. zögerliche Bereitstellungen von zentralen Verfahrensdokumenten (im Sinne der Richtlinie 2010/64/EU) an die Dolmetscher vor dem Verhandlungs-/Dolmetschtermin;
- vielfach unzureichendes Bewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie anspruchsvoll professionelle Sprachmittlung im juristischen Bereich sowohl inhaltlich als auch äußerlich ist;
- unzureichendes Problembewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie negativ sich schlechte Rahmenbedingungen auf die Erbringung der tatsächlich verfahrensesenziellen Dolmetschleistungen auswirken können;
- justizseitige Ineffizienzen bei der Abrechnung von Dolmetschaufträgen, die zu administrativem Mehraufwand und Frustrationen bei Dolmetschern führen;
- monopolgestützte staatliche Verwendung von wirtschaftlich nachteilhaften Rahmenverträgen nach § 14 JVEG.

Für diese und andere Fälle von praktischen Leistungshindernissen existieren bisher keine nennenswerten Strukturen und Vorkehrungen, die einer nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit von Sprachmittlern und Justiz dienlich wären. Auch gibt es keinerlei Verfahrensvorschriften, die dem herangezogenen Dolmetscher subjektive Verfahrensrechte einräumen, mit deren Hilfe er von sich aus zur Sicherstellung von guter Dolmetschqualität beitragen könnte.

Die obigen Faktoren zusammen genommen erschweren die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung der Sprachmittler gegenüber dem Staat in vielfältiger Hinsicht. Sie führen zu einer vergleichsweise schwachen Stellung des Sprachmittlers im rechtlichen Verfahren, die der Qualität von Dolmetschleistungen abträglich ist.

Der Gesetzgeber sollte daher auch die Rechtsstellung der Sprachmittler in rechtlichen Verfahren mit Dolmetschbedarf in den Blick nehmen und über die Einführung von Verfahrensvorschriften nachdenken, die geeignet wären, die Stellung des Sprachmittlers in solchen Verfahren mit dem Ziel der Sicherstellung guter Dolmetschqualität zu stärken.

Da Dolmetschleistungen gerade in Strafverfahren ggf. sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren zu erbringen sind, genügt es nach Auffassung des ADÜ Nord allerdings auch nicht, sich auf Reformen im Gerichtsbereich zu beschränken. Der Gesetzgeber sollte das gesamte Dolmetschen im rechtlichen Bereich in seine Qualitätssicherungsüberlegungen einbeziehen, wie es auch die oben erwähnte Norm ISO 20228 tut.

Unter Ziffer 7.2 befasst sich diese Norm konkret mit den äußeren Arbeitsbedingungen, auf deren Einhaltung Justiz-, Polizei- und Behördendolmetscher zu achten haben, um ihre Dolmetschleistungen in der geforderten professionellen Qualität erbringen können. Jedoch ist es nun nicht primär Aufgabe der Sprachmittler, für gute äußere Rahmenbedingungen zu sorgen, sondern die Aufgabe des Staates als dem maßgeblichen Auftraggeber und Bestimmer über das Umfeld der Leistungserbringung.

Um zu einer alle rechtlichen Verfahren und alle Verfahrensstadien abdeckenden Situationsverbesserung zu gelangen, sollte der Gesetzgeber neben der Einführung von innovativen Verfahrensvorschriften die Schaffung eines eigenen Berufsrechts für die im rechtlichen Bereich

tätigen Sprachmittler in Betracht ziehen. Ein solches Berufsrecht müsste die berufliche Stellung dieser Sprachmittler nachhaltig aufwerten und schützen.

In diesem Sinne erscheinen dem ADÜ Nord konkret folgende Neuerungen und Regelungen angezeigt:

(a) die Verabschiedung eines „Rechtsdolmetschergesetzes“, das die Stellung, die erforderlichen Kompetenzen, die Bestellung, die allgemeine Vereidigung, die Pflichten und Rechte von im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittlern, darunter insbesondere Justiz-, Polizei- und Behördendolmetschern, regelt (vgl. **Anlage 5** – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes);

(b) Darin: Schaffung der nicht nur ordnungswidrigkeitenrechtlich, sondern auch strafrechtlich (vgl. § 132a Abs. 1 Nr. 2 o. 3 StGB) – geschützten Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter Rechtsdolmetscher“ bzw. „öffentlich bestellter Rechtsübersetzer“;

(c) „Rechtsdolmetscher“ und „Rechtsübersetzer“ sind aus hiesiger Sicht nicht nur „Gerichts- und Behördenhelfer“, sondern sie sollten aufgrund ihrer verfahrensessenziellen sprachmittlerischen Leistungen zu „unabhängigen Hilfsorganen der Rechtspflege“ aufgewertet werden;

(d) die gesetzliche Festlegung der internationalen Norm ISO 20228:2019-04 als dem maßgeblichen Qualifikationsstandard für im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher und Übersetzer, und zwar durch die Aufnahme dieser Norm in das o. g. Rechtsdolmetschergesetz und, soweit erforderlich, auch in die einschlägigen deutschen Verfahrensgesetze;

(e) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechts des Rechtsdolmetschers auf Erteilung eines förmlichen Hinweises auf etwa bestehende Erschwernisse oder Hindernisse für die Erbringung qualitativ ausreichender Dolmetschleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 und 8 der Richtlinie 2010/64/EU sowie Anspruch auf die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen (Hinweis- und Abhilferecht);

(f) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechtsanspruchs des Rechtsdolmetschers auf rechtzeitige Bereitstellung der wesentlichen Verfahrensunterlagen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU vor dem Dolmetsch-/Gerichtstermin, zu dem er herangezogen wird (Unterlagenbereitstellungsanspruch);

(g) die Statuierung einer jedenfalls grundsätzlichen Verpflichtung des Staates, d. h. insbesondere der Justiz, Polizei und sonstigen Behörden, in rechtlichen Verfahren ausschließlich öffentlich bestellte Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer heranzuziehen und zu beauftragen.

(h) die Schaffung der Position eines in Vollzeit angestellten „Sprachmittlungsreferenten“ in den Landesjustizverwaltungen bzw. Rechtspflegeministerien. Bei dem Sprachmittlungsreferenten müsste es sich um einen förmlich ausgebildeten Sprachmittler und öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher oder Rechtsübersetzer im o. g. Sinne handeln. Der Sprachmittlungsreferent hätte die Aufgabe, die Gerichte und Staatsanwaltschaften fachlich bei der Verbesserung des Beschaffungswesens hinsichtlich sprachmittlerischer Leistungen im Sinne der obigen europarechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Als solcher hätte er insbesondere beratende Funktion, und er würde zudem ähnlich einem „Verbindungsoffizier“ den Kontakt zur Berufsgruppe der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer halten. Er könnte ggf. auch als Beschwerdestelle (Ombudsmann) in Problemfällen der Zusammenarbeit fungieren.

5. Bewertung der aktuellen Dolmetschpraxis in der Rechtspflege durch die Justiz

Ausweislich des als **Anlage 6** beigefügten Positionspapiers des nunmehrigen Richters am Bundesgerichtshof Marc Wenske wird die Thematik einer nachhaltigen Qualitätssicherung der Sprachmittlung in der Rechtspflege auch von der Justiz seit geraumer Zeit intensiv diskutiert. Die Justiz gelangt ebenfalls zu der Bewertung, dass taugliche Qualitätsstandards bundesgesetzlich festgelegt und möglichst auch weitere qualitätssteigernde Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hier vollinhaltlich auf die sehr erhellenden und überzeugenden Ausführungen des BGH-Richters Marc Wenske Bezug zu nehmen.

6. Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (als Ersatz für das GDolmG)

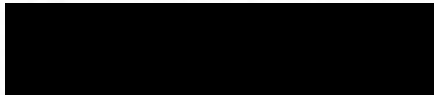
Nach alledem legt der ADÜ Nord hiermit als **Anlage 5** auch den beigefügten Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes vor. Wir bitten um Verständnis dafür, dass es uns auf Grund der vergleichsweise kurzen Stellungnahmefrist und unter Berücksichtigung der uns als einem ehrenamtlich arbeitenden Berufsverband zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich war, einen bis in allerletzte Details ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen. Wir möchten unseren Entwurf daher als eine beispielhafte Konkretisierung unserer Anregungen und Verbesserungsvorschläge verstanden wissen. Er soll insbesondere verdeutlichen, dass wir mit unseren Reformideen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der neben spezifischen qualitätsbezogenen Anforderungen auch strukturelle, berufs- und verfahrensrechtliche Aspekte berücksichtigt.

7. Schlussbemerkung

Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit dem vorliegenden Positionspapier weitreichende und in ordnungspolitische gehende Reformvorschläge unterbreiten. Wir tun dies in der festen Überzeugung, dass nicht nur vielfältiger konkreter Handlungsbedarf besteht, sondern dass wir mit den angeregten Regelungen und Strukturmaßnahmen eine Problemlösung anbieten, die sehr nachhaltige Verbesserungen nicht nur für das Dolmetschen in Strafverfahren, sondern ganz grundsätzlich im Verhältnis der relevanten staatlichen Stellen zu den herangezogenen Sprachmittlern bewirken kann. Durch die beschriebene innovative Herangehensweise könnte unseres Erachtens eine echte Win-Win-Situation geschaffen werden.

Als Beleg für die Richtigkeit unserer Analyse und Lösungsansätze kann sicherlich die Praxis des Einsatzes von Sprachmittlern bei europäischen Gerichten, etwa beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg sowie bei sonstigen internationalen Gerichten wie etwa dem in Hamburg ansässigen Seegerichtshof (ITLOS) dienen. Auch bei diesen Gerichten kommen (meist neben fest angestellten Dolmetschern und Übersetzern) freiberufliche Sprachmittler zum Einsatz, die dort allerdings ein vorbereitetes Umfeld der Vielsprachigkeit sowie besonders gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Das Ergebnis der dort getätigten materiellen und immateriellen Investitionen in die Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern ist eine deutlich sichtbare vorbildliche Versorgung der besagten Gerichte mit hervorragenden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Letztere erleichtern den bei Gericht arbeitenden Juristen buchstäblich und in ganz erheblicher Weise das (Arbeits-)Leben. In mündlichen Verhandlungen werden dort selbst komplexeste rechtliche Inhalte wie etwa anspruchsvolle Auslegungsfragen über Stunden simultan für die sprachkundigen Verfahrensbeteiligten und Zuhörer im Publikum verdolmetscht, wobei die auch in der Rechtssache gut vorbereiteten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Bedarf abwechselnd und nahtlos aneinander anschließend tätig werden. Probleme mit minderwertigen sprachmittlerischen Leistungen sind dort praktisch unbekannt, sodass die Verfahren vor diesen Gerichten jedenfalls in praktischer Hinsicht äußerst reibungslos, effizient und zügig durchgeführt werden können.

Auch wenn uns bewusst ist, dass gleichartige Investitionen des deutschen Staates in die eigene Rechtspflege nicht ohne Weiteres zu erwarten sind, können aus den dort vorherrschenden Verhältnissen unseres Erachtens doch sehr wertvolle praktische Erkenntnisse für Reformbemühungen auf nationaler Ebene gewonnen werden. Eine wesentliche Lehre für die nationalen Gesetzgeber besteht darin, dass sich jegliche Investitionen in eine engere und bessere Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern unmittelbar in Gestalt von substanziellen Qualitätssteigerungen insbesondere bei den Dolmetschleistungen auszahlen. Wir hoffen daher sehr, dass der Bundesgesetzgeber die mit dem Gesetzesvorhaben des Strafverfahrensmodernisierungsgesetzes eröffnete Gelegenheit einer nachhaltigen Reform im obigen Sinne konsequent nutzen wird.



Jörg Schridt

1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

... wir sind in der

